

# **Die Sexualrevolution in Rußland**

von Dr. Grigory Batkis

Sozialhygieniker an der Universität Moskau



1925

Verlag Der Syndikalist, Fritz Kater, Berlin O 38

## Die Sexualrevolution in Rußland.

Von Dr. Batkis.

Dozent am sozialhygienischen Institut in Moskau.

(Uebersetzung aus dem russischen Manuskript von Stefanie Theilhaber.)

Die heutige Sexualgesetzgebung der Sowjetrepubliken ist das Werk der Oktoberrevolution. Diese Revolution ist nicht nur als politische Erscheinung, sofern sie dem Proletariat die politische Diktatur sicherte, von Wichtigkeit. Die von ihr ausstrahlenden Umwälzungen erstrecken sich auch auf das übrige Leben.

Ihr Befreiungswerk eröffneten die Führer der Revolution nicht damit, daß sie mutig und entschlossen sich der Fesseln der alten Gesetze und Einrichtungen entledigten und mit einer Proklamation großer und geschwollener Prinzipien den Umsturz einleiteten. Denn leicht stürzen Prinzipien bei einem Zusammenstoß mit dem Alltag, mit der Wirklichkeit, wie Kartenhäuser zusammen. Dafür ist die Geschichte der ersten französischen Revolution das lehrreichste Beispiel, wo Stubenluft und grave Theorie für ihre Einrichtungen und Gesetze Gevatterschaft standen.

Die soziale Gesetzgebung der russischen kommunistischen Revolution will kein Produkt reiner Kathederweisheit sein, sondern stellt einen Niederschlag des Lebens dar. Erst nach der erfolgten Umwälzung, nach dem Triumph der Praxis über die Theorie, trachtete man nach neuen, festen Bestimmungen einer ökonomischen Ordnung. Damit wurden auch Formen für die Einrichtung des Familienlebens und für die Gestaltung der sexuellen Beziehungen gemäß den Nöten und den natürlichen Erfordernissen des Volkes geschaffen.

Die zaristische Gesetzgebung bestand aus mehreren Bänden, in denen grenzenloser Despotismus, Sanktionierung der Willkür, der Gewalttätigkeit und der Versklavung des Weibes die Grundnote abgaben.

Das alte russische Ehe- und Familienrecht war der Abklatsch des allgemeinen Systems, das auch in politischer und ökonomischer Beziehung das System der Bedrückung war.

Die Auffassung und Wahrnehmung der Familie als einer Privatangelegenheit, die unbegrenzte Machtbefugnis des Hauptes der Familie über alle Familienmitglieder, nach dem Vorbild der römischen Paterfamilie, das Anführen verschiedener unwissenschaftlich kanonischer Gesetze mit religiöser kirchlicher Moral, die die Frau [4:] als das „Gefäß des Teufels“ bezeichnen, vollkommene Ignorierung der natürlichen Verhältnisse – das waren die charakteristischen Seiten dieser zaristischen Gesetzgebung.

„Die Frau muß ihren Mann fürchten“, jene Redensart, die während der Eheschließung in der rechtgläubigen Kirche der Frau mit auf den Lebens- und Eheweg gegeben wurde, war das grundlegende Motiv jener Gesetze. Aehnlich war auch die Lage Kinder in der Familie. Der Teil der Gesetzgebung, in dem die entsprechenden Gesetze niedergeschrieben waren, trug die charakteristische Ueberschrift „Ueber die Macht der Eltern.“

Die uneheliche Mutterschaft, fast ohne Schutz, die Abtreibung mit Zwangsarbeit bestraft, grenzenlose Exploitation der Frauen- und Kinder-Arbeit, die sinnlose Einmischung der Gesetze und Beschnüffelung des persönlichen, intimen sexuellen Lebens unter der Maske der Besorgnis für die öffentliche Sittlichkeit einerseits und andererseits das begünstigende Einwirken auf die Verbreitung der Prostitution zu derselben Zeit – das waren die weiteren Tendenzen dieser Gesetzgebung.

Die breiten Volksmassen, insbesondere die Bauern waren vollkommen unter dem Einfluß der unwissenden Geistlichkeit und der Amtsbehörden.

Die Geistlichkeit lehrte jahrhundertlang die Bauern den Glauben an die teuflische Herkunft des Weibes, das aus der männlichen Hüfte zur Lust des Mannes geschaffen worden ist, und sie nährte den Glauben an die göttliche Autorität dieser wahrhaft teuflischen Gesetze.

Die Arbeiter und die Bauern, ewig unterdrückt, ewig erniedrigt im politischen und ökonomischen Leben, hatten nur eine einzige Möglichkeit, wo sie die Herren sein konnten, ein einziges Feld, wo sie anderen unter der Gönnerschaft von Gott und Gesetz ihre unbegrenzte Macht fühlen lassen konnten. Dieses Feld war ihre eigene Familie, diejenigen, auf die sich ihre Macht erstreckte, waren ihre Weiber und ihre Kinder.

Seit langem schon erklärten die vorgeschrittenen Arbeiter und Bauern und die freiheitlichen intelligenten Elemente der russischen Gesellschaft, daß sie Feinde dieser mittelalterlichen Normen seien. Normen, die die freie Entwicklung der Gesellschaft und des Individuums hemmten, Normen, die im dauernden Widerspruch zu der Wirklichkeit standen.

Der Krieg setzte die breiten Massen, die 100 Millionen Bauern in Bewegung. Neue Verhältnisse brachten neues Leben und neue Auffassung darüber. Das Weib eroberte sich in der ersten Periode des Krieges die ökonomische Unabhängigkeit sowohl in der Fabrik wie auf dem Lande, aber erst die Oktober-Revolution zerhaut den gordischen Knoten, und anstatt der bloßen Formveränderung bringt sie auch hier in den Gesetzen vollkommene Revolutionierung. Sie läßt nichts von den alten despotischen und dazu grenzenlos unwissenschaftlichen Gesetzen bestehen, sie beschreitet [5:] nicht den Weg der reformatorischen bourgeoisen Gesetzgebungen, mit juristischen Subtilitäten noch immer an dem Begriff des Eigentums in der sexuellen Sphäre hängen, und die letzten Endes die Herrschaft der doppelten Moral in bezug auf das Geschlechtsleben fördern. Unter Ausschaltung der Wissenschaft sind alle diese Gesetze stets zustande gekommen.

Die Sowjet-Gesetzgebung ging einen ganz neuen, bis dahin unbetretenen Weg, um den neuen Zielen und Aufgaben der sozialen Revolution Genüge zu leisten.

Diese Ziele, diese Aufgaben hatte sich bis dahin keine frühere Revolution, keine Gesellschaft in der ganzen Welt gestellt.

Die Sowjet-Gesetze sind bezüglich der sexuellen Sphäre auf den Prinzipien aufgebaut, die den Forderungen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung entsprechen und im Einklang mit den Ergebnissen der zeitgenössischen Wissenschaft stehen. Die Sowjetgesetzgebung spiegelt in ihren Gesetzen das heutige Leben wieder, gleichzeitig aber sieht sie den morgigen Tag und die grundlegenden Tendenzen der Entwicklung, die dieser mit sich bringen wird, – sie will nicht ihre Gesetze in Ewigkeit unberührt wie die 10 Gebote Moses stehen lassen. Das Sowjet-Recht ist dem Gesetz der Entwicklung unterworfen, ebenso wie alle übrigen sozialen Institutionen.

Das Gesetz der Entwicklung der öffentlichen Beziehungen erklärt mit aller Bestimmtheit, daß gleichzeitig mit dem Aufheben des persönlichen Eigentums die Grundlage der „Familie“ als eines ökonomischen Instituts erschüttert ist.

Das politisch befreite Weib wird in den öffentlichen Prozeß der Erzeugung hineingezogen und damit die alte Stellung erschüttert, die das Weib ehemals unter Herrschaft der 3 großen K.: der Kinder, Küche, Kirche unterworfen hatte.

Das, was früher private Angelegenheit, private Pflicht war, Erziehung der Kinder, ist öffentliche Angelegenheit geworden, die im Interesse der Gesellschaft und des Individuums gewahrt wird.

Aber das Sowjet-Recht des heutigen Tages ist das Recht einer vorübergehenden Periode, es geht seinen Weg, indem es die alten Ueberbleibsel zerstört und so eine vorbereitende Arbeit für die Zukunft leistet, und gleichzeitig ist es ein Spiegelbild der heutigen Lage, die der jungen

Gesellschaft noch nicht gestattet, den Ablauf des ganzen materiellen Lebens in bezug auf die Versorgung aller Mitbürger und die Erziehung aller Kinder zu regulieren.

Die Lage der Betriebe in Sowjet-Rußland gibt noch nicht ganz und gar der Frau die Möglichkeit zur Arbeit in der Fabrik und in sonstigen Anstalten. Die Organisation der Familie hat immer noch seine Kraft und praktische Bedeutung, und das niedrige Niveau der Technik gestattet nicht eine sofortige Vergemeinschaftlichung der Lebensführung. Die öffentliche Erziehung der Kinder kann infolge des Mangels an materiellen Mitteln nur langsam und [6:] schrittweise verwirklicht werden, und die Familie kann nicht auf einmal von ihren Pflichten gegenüber den Kindern befreit werden.

Indem nun die Sowjetgesetzgebung alle diese Seiten der Uebergangsperiode berücksichtigt, baut sie sich auf folgenden Prinzipien auf:

*Sie erklärt absolute Nichteinmischung des Staates und der Gesellschaft in geschlechtliche Beziehungen, soweit sie Niemandem Schaden bringen und Niemandes Interessen verletzen.*

Sie erklärt volle ökonomische, soziale und politische Gleichheit beider Geschlechter.

Sie erklärt den Staat und die Gesellschaft als den Vormund und den Beschützer der Kinder und fordert den Schutz der Frau und der Kinder auf allen Gebieten.

Sie hebt jegliches Gesetz auf, das in irgendeiner Form mit den religiösen Zeremonien in Verbindung steht.

Das allgemeine Prinzip der Sowjet-Gesetzgebung bestimmt die praktische Anwendung des Gesetzes in Anpassung an die Tatsachen, den Tatsachen entsprechend. Also ganz das Gegenteil des alten Ausspruches: Fiat justitia pereat mundus<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Es soll Gerechtigkeit geschehen, und gehe die Welt darüber zugrunde.

[7:]

*Auszug aus den alten zaristischen russischen Gesetzen, als Übersicht und zum Vergleich.*

Aus Artikel 106 des Kodex, Der Ehemann ist verpflichtet, seine Frau wie seinen eigenen Körper zu lieben, mit ihr in Eintracht zu leben, sie zu ehren und ihr während Krankheiten beizustehen. Er ist verpflichtet, der Frau den Lebensunterhalt je nach seiner Lage und Möglichkeit zu verschaffen.

*Artikel 107.* Die Frau ist verpflichtet, ihrem Mann als dem Haupt der Familie zu gehorchen, in Liebe, Ehrerbietung und unbegrenztem Gehorsam bei ihm zu verbleiben und ihm jeden Gefallen und jede Anhänglichkeit als Hausfrau zu erweisen.

*Artikel 164. Die Rechte der Eltern.* Die Macht der Eltern erstreckt sich auf Kinder beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters, mit den Unterschieden und Grenzen, die dafür festgesetzt worden sind.

*Artikel 165.* Den Eltern steht das Recht zu, zur Besserung der widerspenstigen und ungehorsamen Kindern häusliche bessernde Maßregeln zu gebrauchen. Im Falle eines Mißerfolges dieser Mittel steht in der Macht der Eltern:

1.) Die Kinder beiderlei Geschlechtes, die nicht im Staatsdienst stehen, für den eigensinnigen Ungehorsam gegenüber der elterlichen Gewalt, für unsittlichen Lebenswandel und andere offenkundige Laster ins Gefängnis zu sperren laut Vorschriften, die im Artikel 1592 „Die Verordnungen über die Strafen“ festgesetzt sind. (Jahr 1855.)

2.) Die Klagen über sie in den gerichtlichen Institutionen einzureichen.

Für eigensinnigen Ungehorsam gegenüber der elternlichen Gewalt, für unsittlichen Lebenswandel und andere offenkundige Laster *sind die Kinder* auf das Verlangen der Eltern ohne besondere gerichtliche Untersuchung der Gefängnisstrafe von 2-4 Monaten ausgesetzt. Den Eltern steht in diesem Falle das Recht zu, die Dauer der Gefängnisstrafe, nach ihrem Ermessen zu kürzen oder sie gar zu erlassen.

*Artikel 122.* Die Polizei hat Sorge dafür zu tragen, daß die Jungen und Jugendlichen die Aeltern und Alten ehren, und daß die Kinder ihren Eltern gehorchen.

*Artikel 177. Die Pflichten der Kinder.* Die Kinder müssen den Eltern aufrichtige Ehrerbietung, Gehorsam, Ergebenheit und Liebe bezeugen: sie müssen den Eltern dienen, von ihnen mit Achtung sprechen und elternliche Ermahnungen und Besserungsmaß-[8:]regeln geduldig und ohne zu murren ertragen. Die Achtung der Kinder, die sie dem Andenken der Eltern schulden, muß auch nach dem Tode der Eltern bestehen.

*Artikel 168.* Wegen persönlicher Beleidigung und Kränkungen wird von den Kindern gegen ihre Eltern keinerlei Klagen, weder auf dem zivilen noch im strafrechtlichen Gebiete angenommen.

Dieses Gesetz erstreckt sich aber nicht auf die Fälle, wo die Eltern in Beziehung zu ihren Kindern sich der Handlungen schuldig machen, die den allgemeinen Gesetzen der strafrechtlichen Bestrafung unterliegen.

In den Fällen leisten die örtlichen Obrigkeiten den nötigen Schutz den Bedrückten, indem sie den Vorfall untersuchen und die Schuldigen dem Gericht übergeben, wie es nach den allgemeinen strafrechtlichen Gesetzen üblich ist.

[9:]

*Das neue Recht.*

Das Ehegesetz des Sowjet-Rußlands hat der Eheschließung einen rein zivilen Charakter gegeben. Nur die Zivilehe, d. h. die Ehe, bei welcher der bürgerliche Eheschließungsakt getätigt wird, gilt als Ehe im Sinne des Gesetzes. Eine Ausnahme bilden die vor der Revolution kirchlich

getrauten Ehen. Das Gesetz hat deren Gültigkeit bestätigt und sie gleich den in staatlichen Institutionen registrierten Ehen als rechtmäßig anerkannt.

Es gibt spezielle Verwaltungsorgane, die die Eintragung der Ehen in das dazu bestimmte Register vornehmen.

Von den Eheschließenden wird verlangt, daß sie ihres Handelns und Denkens vollauf bewußt sind – darum wird Schwachsinnigen und Geisteskranken die Registrierung verweigert.

Als Ehehindernis in biologischer Hinsicht wird der Mangel der Ehemündigkeit, also zu junges Alter, angesehen. Nach dem Gesetz werden zur Beurkundung der Eheschließung für Männer die Vollendung des 18. Jahres und für Frauen des 16. Jahres gefordert. Für die Landesgebiete, in denen die Pubertät früher eintritt, sind die Altersgrenzen noch herunter gesetzt. Als Ehehindernis gilt ferner die Verwandtschaft in gerader auf- und absteigender Linie. Die diesen Bestimmungen entgegen eingegangenen Ehen behalten ihre Gültigkeit, wenn die Ursache, derentwillen die Ehe angefochten wird, nicht mehr existiert, wenn z. B. inzwischen die erforderliche Altersgrenze erreicht ist, oder wenn die angefochtene Ehe Geburten oder Schwangerschaft als Folge hatte. –

Den Eheschließenden ist es frei gestellt, ob sie beide zusammen den Namen der Frau oder des Mannes tragen, oder auch ihren alten Namen beibehalten wollen.

Wenn z. B. der Name des Ehemannes Schultz und der Ehefrau Mayer lautet, so kann der gemeinsame Name der Eheleute Schultz oder Mayer oder Schultz-Mayer heißen. Ebenso können die Kinder, je nach dem Uebereinkommen der Eltern den Namen des Vaters, der Mutter oder den gemeinsamen Namen tragen. Bei Eintreten der Mündigkeit steht jedem Bürger das Recht zu, den Namen zu ändern.

Bei der Eheschließung behält jeder der Eheleute seine Staatsangehörigkeit, sofern sein Wunsch nicht danach geht, die des anderen Gatten zu übernehmen.

Als Hindernis gegen Registrierung der Ehe gilt die Einschreibung in eine andere registrierte Ehe. Zweimal zu derselben Zeit darf man sich nicht eintragen lassen. Das bedeutet aber nicht, daß die anderen sexuellen Bündnisse, die zu gleicher Zeit mit einem registrierten Bündnis (reg. Ehe) dauern, in irgend welcher Weise verfolgt werden.

[10:] Obgleich das Gesetz die registrierte Ehe vorsieht, unterstreicht es sehr scharf, daß jedes Bündnis, das den Charakter einer Ehe trägt, dieselben Rechte und Pflichten den beiden Parteien zuerkennt, als ob sie in einer offiziell registrierten Ehe leben würden.

Da sieht man deutlich den Unterschied zwischen der Gesetzgebung der bourgeoisen Länder und der Gesetzgebung der Arbeiter- und Bauern-Republik, die jedem auf die Dauer eingegangenen Liebesverhältnis auch ohne Beurkundung dieselben Rechte wie der formell eingetragenen Ehe zubilligt.

Es besteht ein Bestreben, eine gewisse Ordnung in solche Fälle von gleichzeitig bestehenden Verhältnissen zu bringen, und zwar in den Fällen, wo sie einer der mitbeteiligten Personen zweifellosen Schaden zufügen. Solcher Schaden oder Nachteil erweist sich als zweifellos, wenn das Bestehen des anderen Bündnisses nicht allen Beteiligten bekannt geworden ist und den Charakter des Betrages hat. –

Z. B. Jemand lebt längere Zeit in einer registrierten Ehe und sorgt für den Unterhalt seiner Familie. Es entsteht nun ein Schaden für die Familie, wenn dieser Mann gleichzeitig ein anderes Bündnis eingeht, zu dem er in demselben Pflichtverhältnis steht. Die materielle Lage seiner ersten Familie wird dadurch schlechter. Setzt er nun X, seine erste Frau, nicht in Kenntnis dieser Dinge, so übt er einen zweifellosen Betrug an der Frau aus.

Als ebensolcher Betrug gilt das Verheimlichen der Existenz der ersten Ehe gegenüber der anderen Frau. Mitten in der Praxis des Lebens tritt die Erkenntnis, daß als Grund zur Verfolgung

nicht das Vorhandensein der doppelt registrierten Verhältnisse, sondern die Tatsache des Betruges und der daraus entstehenden Störung der Interessen der Familie angesehen werden dürfte.

Indem die registrierte Ehe gesetzlich als gültige, als legale anerkannt wird, unterstreicht dabei das Gesetz, daß in jedem Bündnis, das faktisch den Charakter einer Ehe trägt, den beiden Parteien dieselben Rechte und Pflichten zukommen, wie es in der offiziell registrierten Ehe der Fall ist.

Lebt einer der Beteiligten außerdem noch in einem anderen Bündnis, oder sogar in einer offiziellen Ehe, so hat er nach dem Gesetz trotzdem dieselben Pflichten gegenüber der nichtregistrierten Frau, wie gegenüber der offiziell Eingetragenen.

Das letzte Projekt eines neuen Gesetzes, das demnächst im Zentral-Exekutiv-Komitee den Räten präsentiert wird, bringt folgenden Artikel:

„Personen, die tatsächlich in ehelichen, nicht registrierten Beziehungen zueinander stehen, kommt das Recht zu, jeder Zeit diesen Beziehungen eine greifbare Form zu geben.“

[11:] Die Forderung der Registration schafft, wie wir also sehen, keine besondere Vorrechte und ist bis zum gewissen Grade nur eine Konzession des Lebens.“

Der Volkskommissar der Justiz spricht in einer Denkschrift zum Gesetzentwurf:

„Das Erfordernis der Registrierung ist nur soweit wesentlich, als das Gesetz in einer Reihe von Fällen der Familie bestimmte Vorrechte angedeihen läßt. Und die zu seiner Zeit vorgenommene Registrierung erleichtert die Feststellung der Tatsache von der Existenz der Familie. Außerdem spielt noch das alte Moment der Autorität, die solche Zeremonie darstellt, eine Rolle in den breiten Massen des Volkes. In diesen Massen spürt man ein instinktives Verlangen, die ehemalige kirchliche mysteriöse Weihe der Ehe durch den bürgerlich weltlichen Brauch der Registration zu verdrängen.“

Und die Statistik zeigt, daß die Registration tatsächlich die kirchliche Trauung verdrängt.

Die Ueberbleibsel der einzelnen nationalen Einrichtungen und Gewohnheiten in einzelnen Randgebieten der Sowjet-Union, die noch heute eine große Rolle bei den Völkern des Ostens, des Kaukasus, Turkestan und Sibirien spielen, bestimmten die örtlichen republikanischen Regierungen zu einer Reihe von Ergänzungen der allgemeinen Gesetzgebung.

Unter den Nomaden-Völkern, den Kirgisen, Usbeken und den russischen Gebirgsstämmen ist bis auf den heutigen Tag das Gewohnheitsrecht der Urzeit verbreitet. Die alte Raubehe, die Kaufehe, das Erben der Witwe samt dem ganzen Vermögen des Verstorbenen, all das ist bei diesen Völkern im Wege des Gewohnheitsrechts erlaubt. Das Weib wird hier nur als Sache, als Ware betrachtet, als ein Teil des Vermögens. Sie hat absolut keine Möglichkeit freier Willensäußerung.

Im Kampfe mit diesen Resten der Urzeit erließen die örtlichen Regierungen eine Reihe von Gesetzen mit unbedingten und strengen Verboten des Frauenraubes, Zahlung des Lösegeldes, der Nötigung zur Heirat wider den Willen des Weibes und anderer Normen, die bis jetzt die Freiheit der Frauen hemmten. In der letzten Session des Zentral-Exekutiv-Komitees der Räte sind all diese ergänzenden Gesetze als ein Teil des allrussischen Kodex angenommen worden.

Das letzte Projekt des neuen Ehe-Kodex bringt einen überaus wichtigen Artikel, dessen Autor Narkomedraw ist. Nach diesem Projekt sind die Eheandidaten verpflichtet, in einem Schriftstück anzuerkennen, daß sie beide von ihrem gegenseitigen Gesundheitszustand, insbesondere in Hinsicht der psychischen und geschlechtlichen Krankheiten und hinsichtlich der Tuberkulose orientiert sind.

Es bedarf keiner besonderen Erklärung, welche Bedeutung dieser Vorschlag von Narkomedraw für die Sozial-Hygiene ist. Er [12:] wird auch sicher angenommen und ist jetzt schon von allen vorbereitenden gesetzgebenden Instanzen gebilligt worden.

Die Frage der ärztlichen Untersuchungspflicht vor der Eheschließung ist vorläufig vertagt, doch nicht abgelehnt worden. Als Hindernis hierfür ist eine noch verhältnismäßig zu geringe Organisation der ärztlichen Hilfe anzusehen, ferner das immer noch niedrige kulturelle Niveau der Massen. Es wird aber bei der Eheschließung darauf gesehen, daß neben allen anderen Erklärungen, die abgegeben werden, und Fragen, unbedingt auch die Frage des Gesundheitszustandes der beiden Parteien erörtert wird, damit nicht eine verheimlichte, dabei schwere und ansteckende Krankheit später die Ehe zerrüttet.

Nach den Sowjetgesetzen hört die Ehe auf beim Tode eines der Gatten, oder wenn einer oder beide die Gemeinschaft auflösen wollen. Die Sowjetgesetzgebung will nicht kraft des Gesetzes die Menschen zwingen, eine ihnen widerwärtige Gemeinschaft fortzusetzen. Eine Aufgabe des Staates ist aber in solchen Fällen, die Interessen der schwächeren Partei, zumeist der Frau und insbesondere der Kinder, zu wahren, ihre Ansprüche gegenüber dem stärkeren Teil geltend zu machen und ihm die Pflichten, die sich aus der sexuellen Gemeinschaft der beiden Menschen ergeben haben, aufzuerlegen. Wenn beide Gatten gewillt sind, die Ehe zu lösen, genügt es, den Fall bei der Behörde zur Besichtigung der Stammesregister anzuzeigen; dabei muß jede Partei ihre Erklärung abgeben, was für Pflichten sie gegenüber der anderen und gegenüber den Kindern übernehmen will. Wenn die Gatten sich in der Frage nicht einigen können, wird die Scheidung dem Volksgericht unterbreitet, dessen Aufgabe in der Bestimmung der gegenseitigen Pflichten besteht. Selbstverständlich bleibt der Richter nicht nur ein kühler Betrachter angesichts des Dramas, das sich vor seinen Augen abspielt. Er versucht auch immer, soweit es ihm nach Beurteilung des Falles möglich erscheint, Gatten zu versöhnen, was ihm oft tatsächlich gelingt. Die Ansicht, daß diese Freizügigkeit des Gesetzes gegenüber der Ehescheidung die Zahl der Scheidungen vermehrt, ist falsch.

Die größte Ziffer der Ehescheidungen ergibt sich in Rußland im April 1918. Es ist die geradezu sprichwörtliche Zeit des Verfalls der Ehen, die vor der Revolution unter zaristischem Regime geschlossen, nun meistens keine Ehen mehr waren und nur noch juristisch als solche galten. Auch fällt eine lange Reihe der Ehescheidungen in jenen Zeitabschnitt, wo die Gatten, erst in der neuen Zeit, angesichts der revolutionären Verhältnisse, sich entfremdeten.

Der städtische revolutionäre Arbeiter, der sich als aktives Glied des öffentlichen Lebens fühlte, wollte nicht bei seiner Frau bleiben, die ihn meistens nicht verstanden hat und seine Interessen nicht teilte. Er wurde nun der Familie entfremdet und trachtete danach, von ihr loszukommen. Die Frau blieb dann als [13:] Opfer mit den Kindern allein mitten in den schweren Verhältnissen jener Zeit.

Auf dem Lande stellte sich ein anderer Vorgang ein. Der Mann, der den langen Krieg mitmachen mußte, oft auch über diese Zeit hinweg an seinen Wunden krank lag, fand bei seiner Rückkehr nach Hause die Frau in einer neuen Verbindung, umgeben von neuer Familie. In dem Falle war der Mann das Opfer der Verhältnisse geworden.

Die Sowjet-Regierung war, wie wir oben schon angeführt haben, gezwungen, die Normen, die die Rechte der schwächeren Partei geltend machten, einzuführen.

Um jene Zeit beginnt die Zahl der Ehescheidungen abzunehmen, und heute kann man von einer inneren Festigung der Ehen sprechen. In der Stadt Moskau z. B. werden bei jährlich stattfindenden 20.000 Eheschließungen nur drei und einhalb Tausend Ehescheidungen notiert. Völlige gegenseitige Freiheit in den Beziehungen von Mann und Weib führt zu einem gesunden freundschaftlichen Verhältnis und zur Festigung der Ehe. Die Gatten sind unabhängig voneinander in ökonomischer Hinsicht. Das Vermögen, das jeder von ihnen vor der Ehe besitzt, bleibt sein



persönliches Eigentum. Etwaige Verträge und Erklärungen, die irgend welche Rechte des einen der Gatten zu Gunsten des anderen schmälern könnten, sind ungültig.

Dabei aber bestimmt die Gesetzgebung, daß das in der Ehe erworbene Vermögen Eigentum der beiden Gatten sei und der Teilung im Falle der Ehescheidung unterliegt.

Die Familie in Sowjet-Rußland ist noch nicht über das Stadium hinaus, wo in den meisten Fällen der Mann außerhalb des Hauses den Unterhalt verdient, und die Frau zu Hause für den Haushalt und die Kinder sorgt.

Und es läßt sich nicht leicht sagen, wessen Arbeit schwerer ist, die des Mannes in der Fabrik oder die der Frau zu Hause. In vielen, sehr vielen Fällen hat es die Frau schwerer als der in der Fabrik arbeitende Mann. Darum wird im Sinne der Sowjet-Gesetzgebung die Frau als gleichberechtigter Teilnehmer am sämtlichen Einkommen der Familie angesehen.

Selbstverständlich gilt dieses auch für den Mann, wenn er infolge der Krankheit oder sonstiger Gründe keinen selbständigen Erwerb hat, die Frau aber dafür wirtschaftlich unabhängig ist und auf eigenen Füßen steht.

Ueberhaupt existiert nach dem Ehe- und Familien-Recht die Pflicht zur gegenseitigen materiellen Unterstützung, die Pflicht, dem notleidenden Gatten die Mittel zum Leben zu verschaffen.

Als Grundlage der Familie wird nur die Blutsverwandtschaft angesehen. Irgend welche andere formalen Erwägungen werden nicht berücksichtigt, nur in der letzten Zeit ist es erlaubt worden, jemanden an Kindes statt anzunehmen.

[14:] Das Problem der ehelichen und unehelichen Kinder existiert nicht mehr im Gesetz und in der gerichtlichen Praxis. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, haben gleiche Rechte in Beziehung zu ihren Eltern. Die Eltern haben den Kindern gegenüber die gleichen Pflichten, ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder in der Ehe oder außerhalb derselben geboren worden sind. Der Grundgedanke, das Streben des Familienrechts ist – in jeder Hinsicht die Interessen der Kinder zu schützen. Das Familienrecht ist eine wahre Institution für das Kind geworden. Seine erste Sorge ist die Feststellung der Eltern. Bei der Registrierung der Geburt ist die Mutter verpflichtet, den Vater anzugeben.

Die Verheirateten sind verpflichtet, mit einer Unterschrift zu bestätigen, daß sie ihre Kinder tatsächlich als die ihren anerkennen.

Das Recht der Mutter, den Vater zu eruieren, wird vom Gesetz betont und mit allen Mitteln unterstützt. Aehnlich wie in Skandinavien steht in Rußland der Mutter das Recht zu, drei Monate vor der Entbindung den Mann, in dem sie den Vater des Kindes, vermutet, anzugeben. Protestiert nun dagegen der betreffende Mann im Verlauf von zwei Wochen nicht, so wird er als Vater des Kindes anerkannt. Protestiert er dagegen – so kommt diese Angelegenheit vors Gericht. Eine bewußte lügenhafte Abstreitung der Vaterschaft wird als Meineid angesehen und als kriminelles Verbrechen bestraft.

Das russische Gesetz hat die Fälle vorausgesehen, wo die Mutter nicht mit Bestimmtheit zu sagen vermag, wer der Vater des Kindes sei, da zwei oder mehrere Männer mit ihr um die Zeit der Conception (Empfängnis) im sexuellen Verhältnis standen. In solchen Fällen, wo jeder der betreffenden Männer als Vater in Frage kommen kann, bestimmt das Gericht, daß sie alle die Pflicht haben, gemeinsam für das Kind aufzukommen und der Mutter die notwendigen Mittel zu beschaffen.

Das Recht der Mutter auf die Alimente ist ebenfalls gerichtlich vorgeschrieben und zwar in aller Strenge.

Die Alimentenklage auf dem gerichtlichen Wege findet nicht mehr statt, sondern staatliche Behörden üben den Zwang zum Zahlen der Alimente aus. Dies bedeutet eine große Erleichterung

für die Mutter. Die Verweigerung der Zahlung der Alimente wird als kriminelles Vergehen bestraft.

Das Gericht bestimmt die Höhe der Alimente unter der Erwägung der Bedürfnisse, bei Aenderung der Verhältnisse kann übrigens jeder Zeit das Urteil des Gerichts nochmals durchgesehen und abgeändert werden. Ebenso kann das Urteil auf Anerkennung der Vaterschaft revidiert werden. Das Letztere, auch wenn der Wunsch der Kinder dahingeht.

Die Rechte der Eltern in Beziehung auf die Kinder werden nur dann anerkannt, wenn sie den Interessen und dem Wohle der Kinder entsprechen,

[15:] Das Gericht darf sogar im Interesse der Kinder gewisse geschriebene Gesetze durchbrechen, um das Urteil zum Wohl des Kindes fällen zu können.

In dieser Frage tritt wieder ein starker Kontrast zwischen der alten kaiserlichen Gesetzgebung und der Gesetzgebung des neuen Rußlands auf.

Das alte Gesetz und ihre oberste gerichtliche Einrichtung, der Senat, gestattete den Eltern, ihre Kinder aus jeder Pflege jederzeit wegnehmen zu dürfen und sie nach Hause zu bringen. Auch wenn alles dafür sprach, daß die Rückkehr der Kinder zu den Eltern für die Kinder von Uebel war. Auch in der Sowjet-Gesetzgebung gibt es einen Artikel, der den Eltern das Recht einräumt, ihre Kinder von zweiten Personen zu fordern, doch in der gerichtlichen Praxis fand sich eine Reihe von Fällen, wo das Gericht beschloß, im Interesse des Kindes dasselbe nicht zu den Eltern zurückkehren zu lassen.

Interessant ist ein Fall im Gouvernement Priemsk vom Jahre 1919. Dem Ehepaar Baburin wurde 1913 ein Sohn geboren. Der Vater des Kindes war zu jener Zeit Soldat, und in seiner Abwesenheit ließ die Frau, die ohne Mittel dastand, das Kind vor einem Kloster liegen. Das Kind wurde nun aufgefunden und einem Ehepaar I. gegeben, das es wie ihr eigenes Kind aufgezogen hatte. Sechs Jahre später veranlaßte das Ehepaar B. gerichtlich die Herausgabe des Kindes. Das Volksgericht hielt sich an das Gesetz und verfuhr im Sinne der Eltern, doch in höherer Instanz wurde folgendes erklärt: „Dem Artikel über die Rückkehr der Kinder könne man nur dann folgen, wenn die Rückkehr dem Interesse des Kindes entspricht. In diesem Falle wurde nun beschlossen, daß das Kind, da es 7 Jahre in der Familie verlebte, sich daselbst wohl fühlte und zu seinen Eltern nicht zurückgehen wollte – bei den angenommenen Eltern bleiben soll.

Man könnte noch sehr viele solche Beispiele aus der gerichtlichen Praxis zitieren, aus denen man ersieht, daß die gerichtlichen Beschlüsse immer vom Standpunkt der Interessen des Kindes gefällt werden.

Man kann den Kinderschutz kaum in einer geschickteren, plastischeren Form (auch den Eltern gegenüber) gesetzlich verankern, als es der Artikel 153 des Familienkodex tut.

Die Rechte der Eltern werden ausschließlich vom Gesichtspunkt des kindlichen Interesses zur Geltung und gebracht.“

Alles was folgt, jeder weitere Schritt der Gesetze wird die Fortsetzung dieser wenigen Worte von so großem reichen Inhalt sein.

Die Erziehung wird von den Eltern gemeinschaftlich geleitet, keiner der Gatten darf darin willkürlich ohne Einverständnis des Anderen vorgehen. Bei Meinungsverschiedenheit der Gatten liegt die Entscheidung beim Gericht.

*Mißbrauch* der elterlichen Rechte führt zum Verlust derselben. Das Kind wird dann den Eltern entzogen. Auf diese [16:] Weise befinden sich die Kinder immer unter dem Schutz des

Gesetzes, und keinerlei egoistische Handlungen, nicht einmal die der Eltern, vermögen den Kindern Schaden zu bringen. \*)

In all diesen Ausführungen befreit die Sowjet-Gesetzgebung die Familie von der früheren Versklavung, schützt sie vor Gewalt und Willkür, die sich innerhalb derselben früher abspielte.

Alsdann bespricht die Gesetzgebung die Frage der materiellen Privilegien, die die Geburt mit sich bringt, und im Einvernehmen mit der allgemeinen sozialen Gesetzgebung schreitet sie zur Aenderung des Erbrechts.

Der Kern dieses Entschlusses liegt im Prinzip, die Geburt dürfe nicht zur zukünftigen ökonomischen Ungleichheit führen. Die Familie ist nicht mehr die Quelle der Anhäufung eines Vermögens, das von Generation zu Generation vererbt wird. Diese grundlegende Ungleichheit der bourgeoisen Welt und kapitalistischen Ordnung ist hier beseitigt worden. Dem Kinde wird nicht schon seine zukünftige soziale Stellung in Form des Erbrechts auf das Vermögen der Eltern in die Wiege gelegt.

In der heutigen Uebergangsperiode ist die Familie eine Institution, wo sich die Familienmitglieder gegenseitig unterstützen. Die zur Arbeit untauglichen Erwachsenen, besonders aber die Kinder haben ein Anrecht darauf, daß die arbeitsfähigen, im Erwerbsleben stehenden Familienmitglieder ihnen Mittel zur Existenz verschaffen. Dieses Anrecht verlieren sie nur in dem Fall, wenn sie auf öffentliche oder staatliche Kosten leben, z. B. das Kind in der Kinderkrippe, oder der Invalide in einem entsprechenden Heim. Das Anrecht auf das Vermögen der Eltern besitzen aber die Kinder nicht, ebenso wie die Eltern keinen Anspruch auf das Vermögen der Kinder haben.

Das Vermögen, das nach dem Tode geblieben ist, gelangt nur im begrenzten Maße bis zu 10.000 Rubel als Eigentum in die Hände des Testators und zwar erst dann, wenn allen Verpflichtungen gegenüber den Familienmitgliedern, für die der Verstorbene zu sorgen hatte, nachgekommen worden ist. Bei Ermangelung eines bestimmten Testaments wird die Summe von 10 Tausend Rubel gleichmäßig unter alle Familienmitglieder verteilt. Der Rest des Vermögens ist Eigentum des Senats. \*\*)

[17:] Die Befreiung des Weibes, der Schutz der Kinder erstreckt sich nicht nur auf Familie und Ehe. Die allgemeine Gesetzgebung Sowjetrußlands hat vollkommene politische und ökonomische *Gleichheit* der Geschlechter hergestellt.

Unter besonderem Schutz der Gesetze steht die Mutter. Der Schutz der Mutterschaft kommt deutlich im Arbeitskodex zu Tage, der eine fortdauernde Beurlaubung der Frau vor und nach der Geburt bestimmt hat. (Im ganzen für die Dauer von 3 Monaten).

Die Gesetze des Arbeitskodex bestimmen die Abkürzung der Arbeitszeit für Frauen in der Mehrzahl der Betriebe, ferner fordern sie eine spezielle Beurlaubung der nährenden Frauen während ihrer Arbeitszeit, damit sie das Kind nähren können.

Hierzu kommen die Normen der Sozialversicherung, verschiedentliche Maßnahmen der Regierung zur Hebung der Gesundheit und ihrer speziellen Versorgung, eine Reihe von Maßnahmen, die das Recht der Mutter auf Mutterschaft festigen und der Frau eine Reihe von materiellen Möglichkeiten bei der Realisierung ihrer Rechte bieten.

---

\*) Ueber die Arbeit der Kinder darf nur mit ihrer Einwilligung entschieden werden. Sie haben das freie Verfügungsrecht über das verdiente Gehalt. Gewinnbringende Arbeit ist Jugendlichen nicht gestattet, nur in Ausnahmefällen kann ein Dispens vom 14. Jahr an genehmigt werden.

\*\*) *Kodex betr. Erbschaft.* Diese Summe von 10.000 Rubel stellt faktisch den gewöhnlichen durchschnittlichen Wert des bäuerlichen Vermögens, d. h. das Inventar und die Baulichkeiten dar. Der Boden selbst kann nicht vererbt werden, da er gar nicht das Eigentum des einzelnen ist. Er wird nur zeitlebens dem Bauer zur Benutzung gegeben, und jedes Mitglied der Familie bekommt seinen Anteil ohne Rücksicht auf sein Alter.

Das Recht der Mutter auf Mutterschaft ist hier keine einfache Deklaration, keine pathetische Phrase der bourgeoisen Konstitutionen. (Weimarsche Verfassung.)

Das Recht der Mutter auf die Mutterschaft kommt durch eine Unzahl von Einrichtungen, die der Mutter und dem Kinde Hilfe ange-deihen lassen und über sie wachen, zur Geltung.

Es genügt, hinzuweisen auf die besondern Normen zwecks Mutter- und Kinderschutz, der uns in der sozialen Versicherung entgegentritt, z. B. die Maßnahmen, die der Mutter das Nähren des Kindes ermöglichen. In fast allen großen Fabriken und Unternehmungen, wo viele Frauen arbeiten, müssen Kinderkrippen eingerichtet werden. Während der Sommerarbeit auf dem Lande werden Sommerkrippen eingerichtet.

Ein besonderes Thema bietet die Frage der Fruchtunterbindung. Das Vornehmen der Unterbindung wird von der Sowjetgesetzgebung keineswegs als belanglos für die Gesundheit der Frau bezeichnet, und doch sind die Gesetzgeber nicht nur gleichgültige Zeugen und Zuschauer der Lebensverhältnisse, die Tausende Frauen zum Abtreiben zwingen, geblieben. H. Semaszko schreibt in seinem Aufsatz: Die Arbeiterin und die Bäuerin entschließt sich zur Abtreibung nicht, weil sie keine Kinder haben will, sondern weil sie keine mehr haben *kann*. Die Mehrzahl dieser Frauen haben Kinder. Kaum ein Fünftel der Abtreibenden ist kinderlos. Durchschnittlich wird die Abtreibung erst, nachdem die Frau 4 Geburten hinter sich hat, vorgenommen.

Der niedrige kulturelle Zustand der breiten Massen macht die Frau zu einer Gebärmaschine. Wenn man nun noch denkt, daß kinderreichen Familien die Möglichkeit zum Durchfüttern des Nachwuchses mangelt, so erscheint die Fruchtunterbindung als das [18:] natürliche Mittel, die Frau von vollkommener Entkräftung, die ungeborenen Kinder vor langsamem Hungertod und Elend zu bewahren.

Solange der Staat nicht in der Lage ist, die Existenz jedes Kindes, das geboren wird, zu sichern, solange steht ihm kein Recht zu, der Frau einen Gebärzwang aufzuerlegen. Das Leben selbst ist übrigens stärker als die Gesetze und spricht seine eigene Sprache.

Auch im zaristischen Rußland wurde abgetrieben, ebenso wie in anderen Ländern, wo die strengsten drakonischen Strafen die Ausführung der Abtreibung androhen.

Die Zahl der Abtreibungen betrug Hunderttausende. Vor Gericht gelangten aber nur Dutzende und Hunderte. Und die Mütter waren in den meisten Fällen arm und bedürftig. Kann man denn nun irgend welche erzieherische Bedeutung in diesen grausamen Normen des Gesetzes erblicken?

Die Sowjetgesetzgebung, frei von jeder Heuchelei und jeder Scheinheiligkeit, erklärte nun völlige Strafflosigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft, ja nicht nur das, sie gab sogar denjenigen Frauen, die durch schwere Umstände zum Abort getrieben worden sind, die Möglichkeit, denselben möglichst gefahrlos und hygienisch zu vollbringen. Schon Ende 1920 wurde beschlossen, die Unterbrechung der Schwangerschaft dürfe von Aerzten in Krankenhäusern bewerkstelligt werden. Später bestimmte der Straf-Kodex die Strafbarkeit nur der Personen, die den Abort in einer den Forderungen des Gesetzes widersprechender Weise vollbringen. Strafbar ist

1. jeder, der ohne Arzt zu sein, die Schwangerschaftsunterbrechung vornimmt.
2. Auch Aerzte, wenn sie in ungeeigneten Umständen den Abort bewerkstelligen oder denselben als persönliches Gewerbe betreiben.

Im letzten Falle wird die Bestrafung beträchtlich erhöht. Das Weib aber selbst bleibt immer völlig straflos.\*)

---

\*) *Kapitel 5 des kriminellen Kodex, Teil I, Totschlag, Artikel 146.* Wenn das Abtreiben der Frucht oder die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft mit der Einwilligung der Mutter von Personen vorgenommen wird, die keine dazu nötige medizinische Vorbereitung aufweisen können, oder sogar, wenn sie eine

All diese Gesetze blieben vielleicht auch nur eine papierne Deklaration, ja, sie könnten irgend welche negativen Folgen, eine Art Beeinflussung und Aufmunterung zum Abortieren haben, sogar in Fällen, wo zur Abtreibung nicht genügend Gründe vorliegen. Sehr oft entschließt sich die Frau zur Abtreibung, nicht weil ihre [19:] Lage tatsächlich sehr schwer ist, sondern weil sie die Rechte, die ihr als Mutter zu Gebote stehen, nicht kennt, oder weil sie gerade im Moment unfähig ist, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Dieses kommt am häufigsten bei der sogenannten unehelichen Schwangerschaft vor. Die falsche Scham, die Unkenntnis der Rechte der Mutter gegenüber dem Erzeuger des Kindes, all das führt die Frau zur Abtreibung.

Um nun hierin Abhilfe zu schaffen, wurden Kommissionen, denen meistens Frauen, Arbeiterinnen und Bäuerinnen angehören, gebildet. Frauen, die die Schwangerschaft unterbrechen wollen, werden dort freundschaftlich, kameradschaftlich aufgenommen, es werden dort gemeinsam alle Umstände, die die Frau zur Abtreibung führen, erörtert, Mittel und Wege gefunden, um den Abort vermeidlich zu machen. Hier wird die Mutter (insbesondere die uneheliche Mutter hat es nötig) über all ihre Rechte aufgeklärt, hier hilft man ihr, den Erzeuger des Kindes zu eruiieren und die Unterhaltskosten von demselben einzutreiben. Hier endlich wird ihr gesagt, daß sie auch auf materielle Hilfe rechnen könne, da sie für die Zeit der Schwangerschaft und des Nährens in einer entsprechenden Anstalt unterkommen kann, daß nötigenfalls das Kind auf Staatskosten erzogen wird. \*\*)

In sehr vielen Fällen, insbesondere bei Fällen der erstmaligen Schwangerschaft, wo die Abtreibung am gefährlichsten ist, gelingt es, durch all diese Maßregeln die Ausführung der Unterbindung der Schwangerschaft zu verhüten. Und meistens nur in den Fällen, wo Abhilfe kaum möglich ist, und wo die Lage der Dinge tatsächlich hoffnungslos ist, bei Familien z. B., die schon mit zahlreichen Kindern beschwert sind und nicht ein und aus wissen, da wird zur Abtreibung trotz aller Vorstellungen geschritten.

Und doch, so stark und lebendig der Wille, so heiß auch das Streben der Sowjet-Regierung war, durch vollkommene Normen der Gesetzgebung die jahrhundertelange Unterdrückung und Sklaverei des Weibes abzuschütteln ... so lebhaftige Teilnahme diesen Bestrebungen und Maßnahmen gegenüber fast die ganze Bevölkerung Rußlands entgegenbrachte ...: es zeigte sich, daß es unmöglich wurde, in den wenigen Jahren des Sowjet-Systems alle gemeinen, widerlichen, jahrhundertewährenden Symptome der Unterdrückung des Weibes auf einmal an der Wurzel zu fassen und auszurotten.

---

spezielle medizinische Vorbereitung haben, aber den Abort in ungeeigneten Umständen vollführen, so wird solches mit dem Verlust der Freiheit oder mit Zwangsarbeiten bis zu einem Jahr bestraft.

Wenn die in Artikel bezeichnete Handlung gewerbemäßig betrieben war oder ohne die Einwilligung der Mutter geschehen ist, oder wenn sie den Tod zur Folge hatte, wird die Strafe erhöht bis zu 5 Jahren Freiheitsverlust.

\*\*) *Der Abort.* Die Abtreibung, die früher geheim, von weisen Frauen und Hebammen gehandhabt wurde und schwere Verletzungen, oft sogar den Tod der Frau zur Folge hatte, ist nunmehr eine medizinische Operation geworden, welche unter allen Garantien und hygienischen Rücksichten getätigt wird.

Die Tatsache, daß die Zahl der Aborte in den Kranken-Anstalten zugenommen hat, spricht darum nicht gegen, sondern für die Sowjetgesetzgebung.

Die Statistik zeigt, daß die Zahl der Frauen, die das Krankenhaus erst nach der mangelhaft ausgeführten Abtreibung zur Weiterbehandlung besuchen, viel geringer geworden ist. Die Anzahl solcher Fälle hat im Jahre 1922 gegenüber dem Jahre 1910 in einer der größten Gebär-Anstalten Moskaus um 50 Proz. abgenommen.

Die Zahl der Erkrankungen auf diesem Gebiete fällt im Vergleich zu früheren Jahren noch geringer aus. Die wachsende Zahl der Fruchtabtreibungen in den Krankenhäusern zeigt, daß jetzt diese hauptsächlich in den Kliniken vorgenommen werden, und daß also die Frauen vor den Gefahren verschont bleiben, die ihnen vordem durch die Hilfe der Hebammen und hilfsbereiter Frauen drohten.

Wir haben schon erwähnt, daß die Sowjet-Gesetzgebung die Ueberbleibsel der nationalen Einrichtungen der barbarischen nomadischen Völker des Ostens bekämpfen mußte.

So kämpft sie auch, und mit ihr kämpft die gesamte Oeffentlichkeit einen harten trotzigen Kampf gegen ein anderes barbarisches Ueberbleibsel der jahrhundertlangen Einrichtungen aller Welt – gegen die Prostitution.

Während des Bürgerkrieges, zur Zeit der allgemeinen Arbeitspflicht, schien die Frage der Prostitution nicht zu existieren. Die Gründe waren folgende: 1. gab es keine Arbeitslosigkeit, es fehlte also der wichtige Grund, der die Frauen zur Prostitution getrieben hat,

2. Die Anfrage nach der Prostitution wurde gering, da angesichts der Blockade und der allgemeinen Arbeitspflicht jedermann nur soviel bekam, daß es kaum zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse reichen konnte. Die Klasse der Bourgeoisie war auf einige Zeit verschwunden.

Die Sowjet-Gesetzgebung sah in jener Zeit in der Prostituierten nur den *Deserteur der Arbeit*, da die Möglichkeit zur Arbeit und zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse jedem Bürger im gleichen Maße gegeben wurde. Die Beendigung des Bürgerkrieges, das Aufhören der allgemeinen Arbeitspflicht brachte Arbeitslosigkeit mit sich, und in der ersten Reihe brachte sie – die weibliche Arbeitslosigkeit. Andererseits wurde in Rußland eine neue Bourgeoisie, die der sogenannten Neppmänner bemerkbar, die große Einkünfte hatten, und die sich auch bald befließigten, Nachfrage nach der Prostitution zu wecken.

Diese zwei grundlegenden Faktoren führten zur Rückkehr der Prostitution.

Die Maßnahmen im Kampf mit der Prostitution haben nun neue Gestalt angenommen. Die Prostitution war nicht mehr Desertion von der Arbeit, der Staat war nicht in der Lage, jede arbeitslose Frau zu versorgen, jeder bedürftigen Frau Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen.

Darum ist der Kampf mit der Prostitution keineswegs der Kampf mit der Prostituierten.

Es werden Maßregeln getroffen, um die Folgen der weiblichen Arbeitslosigkeit zu mildern.

Wichtig sind die Maßregeln der weitgehenden Organisation der Arbeitshilfe für die arbeitslosen Frauen, Schaffung der Heime für obdachlose Frauen, die Bemühungen, das Volk aufzuklären.

[21:] Jede Zwangsmaßregel, wie z. B. Forderung der Kontrolle und überhaupt jegliche geheime oder offene Reglementierung der Prostituierten ist kategorisch verboten.

In späteren Verordnungen richtet sich der Kampf der administrativen und sozialen Organe in der Hauptsache gegen alle Mittler und Helfershelfer der Prostitution.

Die Besitzer der Spelunken, die Zuhälter, die Mädchenhändler werden laut entsprechender Verordnung auf kriminellem Wege bestraft, und zwar schreibt der Straf-Kodex nur allerschwerste Strafen für die Förderung und Vermittlung der Prostitution vor. Der Kampf gegen die Prostitution ist nicht nur administrative Angelegenheit.

Die allrussischen Organe, sowie die lokalen Ausschüsse, die die Prostitution bekämpfen, werden aus den Vertretern der lokalen zentralen Behörden und aus den Repräsentanten verschiedener öffentlicher und berufsmäßiger Organisationen, insbesondere der Frauenorganisationen gebildet. Eine große Rolle in der Bekämpfung der Prostitution spielen die Beratungsstellen für Geschlechtsleiden. Diese Beratungsstellen haben die Aufgabe, nicht nur rein medizinisch die Kranken zu behandeln, sondern sie bemühen sich, auf die Bevölkerung einzuwirken, sie über die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten in Zusammenhang mit der Entwicklung der Prostitution aufzuklären.

In diesem Sinne arbeiten also die Beratungsstellen zusammen mit den entsprechend interessierten Organisationen, schaffen Maßregeln in Bezug auf soziale Hilfe und geben jenen unglücklichen Frauen die Möglichkeit, ihr häßliches Gewerbe aufzugeben.

Die Sowjet-Gesetzgebung ist geistig darauf eingestellt, sich in die sexuellen Angelegenheiten des einzelnen nicht einzumischen.

Soweit aber die individuelle Freiheit auf sexuellem Gebiet zu ungesunden Erscheinungen im allgemeinen Gesellschaftsleben führt, bemüht sich das Sowjetrecht, durch Gesetzgebung einzugreifen.

Desgleichen erläßt sie strenge Gesetze gegen diejenigen, die sich im Sexualleben gewalttätig und egoistisch gegen die Interessen des anderen schädigend verhalten.

Wir sahen noch, daß der Kriminal-Kodex strenge Strafen für diejenigen androht, die sich ihrer bürgerlichen Obliegenheiten, wie z. B. Nichtbezahlen der Alimente, Vernachlässigung der Pflichten der Vaterschaft usw. zu schulden kommen lassen.

Ein besonderer Teil des Kodex bespricht die Sexualvergehen. Als Sexualverbrechen wird jegliche sexuelle Handlung, die man mit Kindern vornimmt, angesehen, als Strafe dafür wird Gefängnis von 3 bis 5 Jahren angesetzt.

Das sexuelle Beisammensein mit dem Kinde, das mit der Schändung verbunden ist, wird noch strenger bestraft. Der Kriminal-Kodex kennt schwere Strafen:

[22:] Für die sexuelle Vergewaltigung mittels physischer Kraft oder psychischen Einflusses, oder sofern der hilflose Zustand der Frau ausgenutzt wurde, für die Nötigung der Frau zu einem sexuellen Verhältnis, wobei sie von dem Betreffenden materiell oder dienstlich abhängig ist, ferner für die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit.

Die Gesetzgebung mischt sich aber nie in ein sexuelles Verhältnis, solange dasselbe sich zwischen zwei erwachsenen Personen ohne irgendwelche Zwangserscheinungen abspielt. Die Art sexueller Betätigungen eines solchen Verhältnisses sind Privatangelegenheit der betreffenden Personen. Die Frage der öffentlichen Sittlichkeit existiert für die Gesetzgebung in dem Falle nicht.

Gegenüber dem Homosexualismus, der Sodomie und irgendwelcher anderen Formen der sexuellen Befriedigung, die von den europäischen Gesetzgebungen als öffentliches Vergehen gegen die Sittlichkeit hingestellt werden, verhält sich die Sowjet-Gesetzgebung genau so wie zu dem sogenannten „natürlichen“ Verkehr. Alle Formen des Verkehrs sind Privatangelegenheit. Die Frage der kriminellen Verfolgung taucht erst bei Anwendung von Gewalt und Zwang, wie überhaupt bei einem Uebergriff oder Schädigung der Interessen des Anderen auf.

In diesen Grundzügen bewegte sich die Revolution auf dem Gebiete des Sexualismus.

Diese revolutionäre Gesetzgebung ist ein Spiegelbild der sexuellen Revolution, wie sie im lebendigen Leben vor sich ging.

Die Feinde der jungen Gesellschaft haben Märchen über die wilde freie Liebe, Sozialisierung der Frau und ähnlichen Unsinn erfunden und über die ganze Welt verbreitet. Man sieht nach all dem, was hier gesagt worden ist, wie dumm und geschmacklos jene sensationellen Nachrichten waren. Die Beobachtung des alltäglichen Lebens lehrt uns das gerade Gegenteil davon.

Es wurde schon vorhin gesagt, daß die ehelichen Verbindungen innere Festigung erfahren haben, es wäre nun hier passend, auch etwas über das Geschlechtsleben der heranwachsenden Generation zu berichten.

Unmittelbar nach den großen revolutionären Erschütterungen, die Sowjetrußland durchgelebt hat, vermeinte man das Sexualleben der Jugend für besonders besorgniserregend. Man hatte noch frisch in Erinnerung die bittere Erfahrung, den vollkommenen Mischmasch in Hinsicht auf das sexuelle Sich-Ausleben bei der städtischen und besonders bei der sogenannten intelligenten Jugend im Jahre 1905, in der Zeit der wiedereinsetzenden Reaktion.

Die pornographische Literatur, wie Arzibaschews Szanin, sexuelle Kreise und Verbände, in denen man sich dem Sexualismus restlos hingab, dies alles füllte das Leben der Intelligenz und insbesondere der Jugend jener reaktionären Zeit aus.

[23:] Und wir sah es in Rußland in der Periode der Oktober-Revolution und des darauffolgenden Bürgerkrieges aus? Wie stand es denn mit der russischen Jugend in der Zeit des Ueberganges zum friedlichen Aufbau?

Das Moment der Erotik, des Sexualismus spielte während der Revolution nur eine untergeordnete Rolle, da die Jugend sich von der revolutionären Stimmung vollkommen hinreißen ließ und nur für die großen Ideen lebte. Als aber die ruhigen Zeiten des Aufbaus kamen, befürchtete man, daß die Jugend nun abgekühlt und nüchtern den Weg der unbegrenzten Erotik wie im Jahre 1905 gehen würde.

Dies traf aber nicht zu. Die brennende Arbeit an der Organisation des öffentlichen und privaten Lebens ward zur geistigen Nahrung der Jugend und füllte besonders die weibliche Jugend aus.

Ich behauptete auf Grund der Erfahrungen in Sowjet-Rußland, daß die Frau, da sie die soziale Befreiung erlebt und mit der öffentlichen sozialen Arbeit sich vertraut machte, also in dieser Uebergangszeit vom bloßen Weib zum Menschen, eine gewisse sexuelle Erkaltung erlebte. Das Geschlechtliche ist in ihr, wenn auch nur für eine Zeit, verdrängt.

Nunmehr ist von großer Bedeutung die geschlechtliche Aufklärung, die sexuelle Erziehung der Jugend. Die Schaffung neuer Sitten, eines neuen Lebens beginnt immer mit der Erziehung.

Die Probleme der Sexualpädagogik sind das Tagesgespräch in Sowjet-Rußland, und in der allernächsten Zukunft werden sie das Thema der lebhaftesten Diskussionen im allrussischen Kongreß sein.

Aufgabe der Sexualpädagogik in Rußland ist es, gesunde Menschen, Mitbürger der zukünftigen Gesellschaft in vollem Einklang zwischen den natürlichen Trieben und den großen sozialen Aufgaben, die ihrer harren, zu erziehen. Die Richtlinien dafür wären: Alles schöpferische, aufbauende, das in den natürlichen Trieben schlummert, zu fördern, aber zu beseitigen alles, was für die Entwicklung der Persönlichkeit des Mitglieds des Kollektivs schädlich werden könnte.

Die so erzeugte Gesellschaft wird die Gesellschaft der Harmonie und der Freude am Leben sein. – Heute hat sie schon die Liebe aus allen Fesseln der politischen und ökonomischen Bedrängnis befreit. Die freie Liebe in Rußland ist nicht irgendein zügelloses wildes Sich-Ausleben, sondern die ideale Verbindung von zwei freien, in Unabhängigkeit sich liebenden Menschen.